

(Beschlussnr. BuVo09\_065 - Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 23.2.2011)

## **Beseitigung der Diskriminierung von Eigenkapital bei Personen/handels- gesellschaften**

Schon lange ist Abschaffung der „Diskriminierung von Eigenkapital in mittelständischen Unternehmen“ der Politik als notwendige Maßnahme vorgetragen, um die Wettbewerbsfähigkeit sowohl national als auch international zu stärken.

Bereits durch Basel II wurde die Kreditvergabe stark am kundenspezifischen Kreditausfallrisiko orientiert. Dafür haben Banken Instrumente entwickelt (unternehmensbasierte Rating), die das einzelne Kreditrisiko ermitteln und dokumentieren. Je größer das Risiko, desto teurer der Kredit. Viele Mittelständler bekamen das zu spüren. Je Umsatzgröße mussten mehr Anteile für den Zins- und Tilgungsdienst zurückgelegt werden.

Durch die Finanzmarktkrise wurde zudem schmerzhaft deutlich, wie geschwächt die Position der Firmen in den Verhandlungen mit den Banken sind, wenn die Eigenkapitalausstattung gering ist bzw diese nur noch über stille Reserven dargestellt werden kann.

Zu geringe Eigenkapitalquoten verschlechtern die Benotung. Schlechtere Noten erschweren die Kreditaufnahme und machen den Kredit teurer. Oder der Kredit wird von zusätzlichen Sicherheiten abhängig gemacht, die der Unternehmer nicht bereitstellen kann.

Jetzt werden viele Unternehmen mit Bilanzen in die Finanzierungsgespräche gehen, die aufgrund der Krise eine schwache Ertrags- und Liquiditätslage widerspiegeln. Die Eigenkapitalsituation wird sich teilweise noch verschlechtern.

Mitte September haben in Basel die Notenbankchefs von 27 Ländern neue Regeln für die Finanzbranche verabschiedet. Mit der Verdopplung des Eigenkapitals und strengeren Regeln sollen künftige Banken Krisen verhindert werden. Basel III wird die Kredite weiter verteuern. Zahlen muss der Mittelstand.

**Ziel der Unternehmer muss es daher sein, dem durch eine verbesserte Eigenkapitalausstattung zu begegnen. Das muss er aus eigener Kraft schaffen. Aber der Gesetzgeber ist aufgefordert, die Rahmenbedingungen so zu setzen, dass der Verzicht auf Gewinnausschüttung und Entnahme auch einen Sinn macht. Die seit langem geforderte Diskriminierung von Eigenkapital ist zu beseitigen.**

**Die MIT fordert die CDU auf:**

für eine **Rechtsformneutralität bei der Besteuerung von Unternehmen** zu sorgen.

**Tatbestand I:**

Für Personen/handelsgesellschaften sind die Kosten des Eigenkapitals deutlich höher als die Kosten für das Fremdkapital. Finanziert ein Unternehmer seine Investitionen durch eine Kreditaufnahme so sind die Zinsen grundsätzlich als Betriebsaufgabe abzugsfähig. Setzt er hingegen Eigenkapital ein, können keine Zinsen berechnet bzw. bei der Versteuerung als Steuerabzug berücksichtigt werden.

**Tatbestand II:**

Im Betrieb belassene Gewinnanteile werden als Thesaurierungsrücklage behandelt und pauschal mit einem Satz von 28 % versteuert. Soweit, so gut. Die gültige gesetzliche Regelung sieht aber vor, dass der Unternehmer spätere Entnahmen aus seinem Betrieb vorrangig aus der Thesaurierungsrücklage aufzulösen hat. Dieser Betrag ist dann einer Nachversteuerung von 25 % zu unterziehen. Damit steigt die Gesamtbelastung aus thesaurierten und später entnommenen Gewinnen auf über 50 %.

Um die Rechtsformneutralität zu gewährleisten, ist die steuerliche Abzugsfähigkeit von angemessenen Zinsen auf das Eigenkapital gesetzlich zu verankern. Hinsichtlich der Entnahme von bereits versteuerten Gewinnen ist die Verwendungsreihenfolge zu ändern. Der Steuerpflichtige muss wählen können, ob der die Entnahme aus bereits voll versteuertem Eigenkapital oder aus der Thesaurierungsrücklage tätigt.